



Die Rolle der Praxisanleitung in der generalistischen Ausbildung

Dr. Wenke Wegner, ArbeitGestalten



Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)

§ 4 Praxisanleitung

- Auszubildende an die beruflichen Aufgaben in der Pflege heranzuführen
- Anhalten zum Führen des Ausbildungsnachweises
- Verbindung zur Pflegeschule

- Während aller Einsätze: 10 Prozent der Einsatzzeit unter Anleitung
- geplante und strukturierte Anleitung auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes

- Anleitung durch Personen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation (300 Stunden) und mit mindestens einjähriger Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren
- kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich ²

Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung–PflAFinV

Kosten der Praxisanleitung in der praktischen Ausbildung werden übernommen, dazu zählen folgende Kosten:

- Praktische Anleitung durch Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter einschließlich Reisekosten
- Kosten der Organisation nach §8 des Pflegeberufegesetzes einschließlich Reisekosten
- Arbeitsausfallkosten für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter
- Kosten der Qualifikation von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, einschließlich der erforderlichen Fortbildungskosten

Strukturelle und inhaltliche Vorgaben der neuen Pflegeausbildung → neue Anforderungen

- Kompetenzen anbahnen und einschätzen (→ Vortrag von Frau Westphal!)
- Menschen pflegen und Auszubildende anleiten



Menschen pflegen und Auszubildende anleiten

- Konflikt zwischen Versorgungsauftrag/-recht und Ausbildungsauftrag/-recht
- Freistellung der Praxisanleitung: Recht auf geplante und strukturierte Anleitung



Pflegeausbildung in der Praxis

Handlungshilfe für Praxisanleitende



Handreichung kann ab jetzt
bestellt werden unter:

info@arbeitgestaltengmbh.de

Versand erfolgt ab Ende Juni.